

Regelung für kumulative Promotionen am Institut für Geschichtswissenschaften (April 2025)

- §1 Eine kumulative Promotionsschrift muss eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten. Die kumulative Dissertation darf keinen rein additiven Charakter besitzen. Sie sollte daher neben den eingereichten Artikeln eine Einleitung (einschließlich der Einordnung in den Forschungsstand und der Darstellung der Relevanz der Einzelarbeiten im Gesamtkontext der Dissertation), ein Methodenkapitel sowie eine Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse (unter besonderer Berücksichtigung des Zusammenhangs zwischen den einzelnen Arbeiten) enthalten.
- §2 Die Arbeit muss einen Gesamttitel sowie ein Gesamtliteraturverzeichnis enthalten.
- §3 Die Dissertation ist eine eigenständige Forschungsarbeit und muss die Fähigkeit der Promovendin / des Promovenden zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen. Publikationen oder zur Publikation eingereichte Texte können Bestandteil der Dissertation sein, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zur Gesamtkonzeption stehen. Anrechenbar sind hierbei nur referierte Fachartikel, die maximal fünf Jahre vor der Einreichung der Dissertation zur Begutachtung eingereicht wurden.
- §4a Eine kumulative Dissertation umfasst mindestens vier Fachartikel in referierten Fachjournals, Sammelbänden bzw. Konferenzproceedings. Die Veröffentlichungsorgane müssen peer-reviewed und entweder fachwissenschaftlich oder interdisziplinär relevant für die Dissertation sein. (Die Erstellung von wissenschaftlich relevanten Datensätzen und wissenschaftlicher Software kann als Bestandteil der kumulativen Promotion anerkannt werden, wenn diese konzeptionell und methodisch in die Dissertation eingebunden sind und durch ein in referierten Fachjournals veröffentlichtes oder zur Veröffentlichung eingereichtes Data Paper oder Software Paper dokumentiert werden.) Mindestens drei Artikel der Promovendin/des Promovenden müssen in Alleinautorschaft verfasst worden sein. Artikel können auch in Ko-Autorschaft in die kumulative Promotion integriert werden, wenn die Promovendin / der Promovend dabei die Erst- bzw. Hauptautorschaft ausgeübt hat (siehe auch §4d) oder eine Ko-Autorschaft mit einem substanziellen Beitrag ausgeübt hat (siehe §4e). Eine Liste aller ohne zusätzliche Genehmigung akzeptierten Fachzeitschriften kann beim Prüfungsausschuss des Instituts angefordert werden. Andere Publikationsorgane müssen vom Prüfungsausschuss durch einen formlosen Antrag genehmigt werden. Da die Dissertation eine individuelle wissenschaftliche Leistung der/des Promovierenden darstellt, ist für jeden Artikel in Ko-Autorschaft eine nachvollziehbare Dokumentation der individuellen wissenschaftlichen Leistung der Promovendin /des Promovenden darzulegen. Dies soll nach Arbeitsschritten (z. B. Konzeption, Datenerstellung, Methodenentwicklung, Analyse, Interpretation, Schreiben der Publikation) getrennt erfolgen und muss ergänzt werden durch eine schriftliche Bestätigung der Mitautorinnen und -autoren für jeden der in Ko-Autorschaft eingereichten Artikel. Zur nachvollziehbaren Darstellung individueller Beiträge bei Ko-Autorschaften wird die Verwendung einer etablierten Rollenklassifikation (z.B. CRediT-Contributor Role Taxonomy) empfohlen.
- §4b Im Falle computationell orientierter Forschungsarbeiten kann von der Vorgabe der Alleinautorschaft gemäß §4a abgewichen werden. In diesen Fällen gilt auch eine dokumentierte Hauptautorschaft als ausreichend, sofern die wissenschaftliche Eigenleistung der/des Promovierenden eindeutig nachgewiesen und nachvollziehbar dargestellt wird. Einer der vier Fachartikel kann dabei auch durch mindestens zwei referierte Fachartikel, bei denen die/der Promovierende als Ko-Autor/in einen substanziellen eigenständigen Beitrag geleistet hat, ersetzt werden. Die besonderen Anforderungen an interdisziplinäre Zusammenarbeit (einschließlich der Beiträge von Research Software Engineers oder an der Datenerstellung beteiligten Personen) sind im Sinne der guten wissenschaftlichen Praxis (Kodex der DFG) bei computationell orientierten Forschungsarbeiten entsprechend zu berücksichtigen.
- §4c Es gibt keine maximale Begrenzung, wie viele referierte Fachartikel in die Dissertation einfließen.
- §4d Die Hauptautorschaft wird der Person zugesprochen, die den entscheidenden wissenschaftlichen Beitrag zur Konzeption, Durchführung, Analyse und Veröffentlichung einer Arbeit geleistet hat. Sie umfasst insbesondere die intellektuelle Führung, die Hauptverantwortung für die Inhalte der Publikation sowie die Koordination und Abstimmung mit Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren. Die Hauptautorschaft erfordert eine nachvollziehbare Dokumentation des Beitrags des Hauptautors bzw. der Hauptautorin und der Mitautorinnen und -autoren.
- §4e Artikel, bei denen die/der Promovierende Ko-Autorin/Ko-Autor ist und der eigene Anteil der/des Promovierenden substanziell war, können in eine Dissertation einfließen, wenn der Eigenanteil mindestens 40% beträgt. Dabei gelten folgende Regelungen: (1) Die/der Vorsitzende der

Kommission darf kein/e Koautor/in sein. (2) Nur jeweils eine/r der Gutachter/nnen darf Ko-Autor/in einer Publikation sein, (3) Die Mehrheit der Mitglieder der Kommission dürfen bei kumulativen Dissertationen nicht Ko-Autoren/innen sein.

- §4f Artikel dürfen in den unterschiedlichen in der historischen Forschung gängigen Sprachen veröffentlicht werden, wobei die Mantelarbeit in der vom Promotionsausschuss vorgegebenen Sprache (i.d.R. Deutsch oder Englisch) verfasst sein muss. Die fachliche Beurteilungsfähigkeit durch die Kommissionsmitglieder muss dabei gewährleistet sein.
- §5 Mindestens ein Fachartikel muss zum Zeitpunkt der Eröffnung des Promotionsverfahrens akzeptiert sein. Alle weiteren Fachartikel müssen eingereicht sein. Sind die Artikel nicht bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen, obliegt es den Gutachtern zu beurteilen, ob dieses Potenzial gegeben ist. Der Prüfungsausschuss wird zusätzlich eine/n dritte/n Gutachter/in für diese/n Fachartikel bestellen.
- §6 Bereits veröffentlichte Publikationen müssen in der Promotionsschrift deutlich gekennzeichnet sein.
- §7 Erst nach Veröffentlichung aller Fachartikel oder der kumulativen Promotionsschrift darf der Titel Dr. phil. getragen werden. Der Doktorgrad kann nur verliehen werden, wenn gegenüber der Hochschulschriftenstelle die Veröffentlichung nachgewiesen wurde. Das Tragen des Titels ist erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde erlaubt.
- §8 Das Institut weist darauf hin, dass die Promovendin / der Promovend verpflichtet ist, vor dem Einreichen der kumulativen Dissertationsschrift alle mit der Veröffentlichung verbundenen rechtlichen Fragen selbstständig zu klären.
- §9 Auf Antrag beim Promotionsausschuss kann bis zu vier Wochen vor Abgabe die kumulative Promotion auf eine nicht kumulative Einreichung geändert werden und vice versa.

Liste der Fachzeitschriften, die als adäquate Publikationsorgane gelten:

kann beim Prüfungsausschuss angefordert werden